

ALLGEMEINE VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

ÖSTERREICH AUSGABE 01/2015

PRÄAMBEL

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber / der Auftraggeberin (in der Folge kurz: "AG", abgeschlossenen Verträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche privatrechtlichen Willenserklärungen der AG sind auf Vergabe-Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des AN sind nicht anzuwenden, es sei denn, der AG hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des AG gelten nicht als Zustimmung zu den von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen Vergabeund abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und AN.

1. FORM DER AUSSCHREIBUNG

- 1.1 Auftraggeber (AG) sind der bzw. die jeweiligen Mit- und Wohnungseigentümer der Liegenschaft bzw. in Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung die Eigentümergemeinschaft. Die Hausverwaltung handelt im Auftrag des AG und ist dessen bevollmächtigter Vertreter, wobei die Hausverwaltung gleichfalls ein Planungsbüro als bevollmächtigten Vertreter des AG und der Hausverwaltung beauftragen kann.
- 1.2 Das Angebot ist urschriftlich zurückzusenden. In Abstimmung mit dem Architekturbüro können die Angebotspreise auf Diskette abgegeben werden (Datenschnittstelle gem. ÖNORM B 2063). Zurückzusenden ist der EDV-Ausdruck des Bieters in einwandfreier Druckqualität sowie das übermittelte "LV-Retourexemplar", beides firmenmäßig gefertigt. Bieterlücken bzw. Fabrikatsangaben sind auf Beiblättern im Retourexemplar anzuführen. Unterleistungsgruppensummen sind auszuwerfen.

Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken ist das im LV vorgeschlagene Produkt auszuführen. Die Gleichwertigkeit der vom Bieter vorgeschlagenen Produkte ist nachzuweisen und zu gewährleisten. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sind auch nach Auftragserteilung die im LV vorgeschlagenen Produkte ohne Aufpreis bindend. Bei allen Unstimmigkeiten zwischen Original-LV und EDV-Ausdruck gilt das Original-LV. Unleserliche EDV-Ausdrucke, Textänderungen, Radierungen, Streichungen und Ergänzungen haben den Ausschluss des Angebots zur Folge. Angebote, die nicht in allen Punkten voll

ständig ausgefüllt sind, werden ausgeschieden, sofern nicht anders vereinbart.

- 1.3 Die Ausarbeitung des Angebots und der damit verbundene Aufwand werden nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Vertrag zustande kommt. Die Bindungs- und Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate ab Einlangen beim AG.
- 1.4 Zu Vergabeverhandlungen erklärt der Bieter, vertretungsbefugte oder unwiderruflich bevollmächtigte, entscheidungsbefugte Personen zu entsenden; der/die Verhandlungsführer des AN ist/sind daher zum Vertragsabschluss ohne Einschränkungen bevollmächtigt.

2. ARBEITSGEMEINSCHAFT

- 2.1 Ist die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) beabsichtigt, so ist dies spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist unter Benennung der Mitgesellschafter der ARGE vom AG genehmigen zu lassen. Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen.
- 2.2 Bei Angebotslegung durch eine ARGE ist eine von sämtlichen Gesellschaftern der ARGE rechtsgültig zu unterfertigende Erklärung mit nachstehendem Wortlaut in einem gesonderten Schreiben beizuschließen:

....., am

firmenmäßige, rechtsverbindliche Unterschrift der einzelnen Gesellschafter der ARGE 2.3 Von der Arbeitsgemeinschaft ist der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der vom AG geforderten Höhe (mindestens jedoch in der Höhe lt. Punkt 9) durch Vorlage einer Polizze zu erbringen.

Die Versicherung ist während der gesamten Zeit der Leistungserbringung in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und hat eine unbeschränkte Nachhaftung zu enthalten.

Der aufrechte Bestand ist jederzeit dem AG über dessen Anfrage nachzuweisen.

3. ANGEBOTSGRUNDLAGEN

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die nachstehend angeführten Angebotsgrundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom Bieter rechtsverbindlich angenommen werden:

- die Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen
- die Technischen Vorbemerkungen (TV)
- das Leistungsverzeichnis (LV)
- die beim AG oder dessen Bevollmächtigten aufliegenden Planunterlagen mit zugehörigen Beschreibungen
- die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen,
 z.B. ÖNORM, bei Fehlen die entsprechende DIN, EN
- aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- die gesetzlichen Bestimmungen

Im Falle von Widersprüchen gilt die für den AG günstigere Bestimmung.

4. ANGEBOTSUMFANG

4.1 Alle Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrißform, der Bautiefen, der Raumgrößen und des Zeitraumes der Ausführung einschließlich der Nebenleistungen, sofern im LV nichts anderes angeführt ist.

Für technische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte, betriebsbereite und abgenommene Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im vorliegenden LV nicht genau angeführt sein sollte. Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise die Lieferung "frei Baustelle" (= Einbauort), das heißt jene Stelle, welche von der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) festgelegt wird.

- 4.2 Die angebotenen Preise beinhalten alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen vertraglich einwandfreien Leistung gehören.
- 4.3 In die Einheitspreise und in die Montagekosten sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten sowie die Sondererstattungen für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Versicherungsprämien usw. einzukalkulieren.
- 4.4 Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide, für die Durchführung der Einreichung der Statikunterlagen, sofern von der Behörde verlangt, die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen sowie die Unterlagen für die gewerberechtliche Genehmigung, sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung.
- 4.5 Angebote von im Ausland ansässigen Unternehmen sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Preis ist in Euro anzugeben, wobei der Bieter alle Kosten, wie z.B. Zoll, Kommission, Erreichung der Arbeitsgenehmigung usw., zu tragen hat. Allfällige Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen usw. sind vom Bieter auf seine Kosten und Gefahr zu beschaffen.

- 4.6 Erforderliche Arbeitsbewilligungen sind spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn vorzulegen und für die gesamte Vertragsdauer vom AN zu gewährleisten. Nichterfüllung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes genauestens einzuhalten und den AG im Falle von Verstößen schad- und klaglos zu halten.
- 4.7 Der Bieter bestätigt, sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für die gesamte Leistungserbringung zu erfüllen und verpflichtet sich, auf Verlangen des AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter, die für die Durchführung der angebotenen Leistungen erforderlichen gewerbebehördlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Es ist eine Kopie des Gewerbebescheides beizulegen.
- Der Bieter nimmt zur Kenntnis, daß die Herstellung und Vorhaltung sämtlicher Energie- und Medienanschlüsse zur Sicherstellung des Baustellenbetriebes (insbesondere Strom, Wasser, Telefon u. ä.) ebenso das Vorhalten der Sanitärcontainer durch die Rohbaufirma erfolgt. Jeder auf der Baustelle eingesetzte AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Rohbauunternehmer über die Strom- und Wasserentnahme sowie über die Telefonbenützung und die Verrechnung der Professionistenschilder für die Bautafel zu einigen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Einzäunen und Beleuchten bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens erfolgt durch die Rohbaufirma. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN selbst herzustellen, vorzuhalten und daher in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus Mängeln und Nachteilen in diesem Zusammenhang gegenüber dem AG.

Sollte während der durchzuführenden Arbeiten eine Rohbaufirma nicht beauftragt sein, wird das Planungsbüro als Vertreter des AG dem AN vor Angebotserteilung mitteilen, welches Unternehmen diese Leistungen erbringt bzw. ob diese Leistungen vom AN selbstständig zu erbringen sind.

- 4.9 In die Angebotspreise der Rohbaufirma sind sämtliche Aufwendungen für die behördlich geforderte Bauführung bis zur Gesamtfertigstellung des Objektes einzurechnen. Auf Anforderung des AG ist vom AN eine verantwortliche Person als Bauführer namhaft zu machen, die mit umfassender Vertretungsbefugnis ausgestattet ist.
- 4.10 Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN unentgeltlich beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte jederzeit auf Anweisung der ÖBA mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen, aus welchen Gründen immer, benötigt werden. Die zugewiesenen Lagerbereiche sind vom AN selbst unentgeltlich verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keinerlei Haftung. Es besteht kein Anspruch auf Lagerräume innerhalb der errichteten Objekte.
- 4.11 Der AN hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm usw.) oder Beschädigung durch Dritte zu treffen.
- 4.12 Dem Baumeisterangebot sind die erforderlichen K-Blätter (K2, K3, K7) in jedem Fall, bei den übrigen Gewerken auf Anforderung, beizulegen. Auf Anforderung sind die Kalkulations-

unterlagen im geschlossenen Kuvert nachzureichen. Der Bieter bestätigt die Richtigkeit seiner Berechnungsunterlagen.

5. ANGEBOTSBEARBEITUNG

- 5.1 Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen einschließlich der Pläne liegt beim AG oder dessen Beauftragten zur Einsicht auf.
- 5.2 Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu unterrichten.

Mit der Einreichung des Angebotes bestätigt der AN, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle bzw. des Aufstellungsortes der Anlage, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang exakt zu bestimmen. Ferner bestätigt der Bieter, dass er, soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leistungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dergleichen, erhoben hat.

Der AN ist nicht berechtigt, Nachforderungen, die sich aus der verschuldeten – leichte Fahrlässigkeit ist diesbezüglich ausreichend – Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten ergeben, gegenüber dem AG geltend zu machen.

- 5.3 Sämtliche Einwendungen des Bieters gegen in den Angebotsgrundlagen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen sind, bei sonstiger Unwirksamkeit, spätestens bei Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen; ohne derartige fristgerechte Einwendungen des AN kann sich der AN gegenüber dem AG auf Mängel der Angebotsgrundlagen oder Pläne bzw. der in den Plänen vorgesehenen Konstruktionen nicht mehr berufen.
- 5.4 Dem Bieter ist es freigestellt, kostenlos Sonderausführungen vorzuschlagen und gesondert als Anhang anzubieten, wobei Planung und Ausführung ein Werk darstellen.

Sofern sich durch Vorschläge von Sonderausführungen Planänderungen ergeben, sind die Kosten hiefür im Auftragsfall durch den Bieter zu übernehmen. Die Kostenauswirkungen auf die angebotene Gesamtsumme sind bereits im Angebot des AN anzuführen. Sollte der AN die Kostenauswirkungen auf die angebotene Gesamtsumme nicht bereits im Angebot anführen, haftet der AN dem AG für jene Kosten, welche durch die erforderlichen Planänderungen entstehen.

5.5 Sofern im LV keine gesonderten Leistungspositionen für Baustellengemeinkosten und/oder Baustelleneinrichtung vorgesehen sind, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert abgegolten.

6. AUSFÜHRUNG

6.1 Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den Plänen und Angaben des AG oder dessen Beauftragten, dem Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend mängelfrei auszuführen.

- 6.2 Maßgebend für alle Durchbrüche und Aussparungen im Rohbau sind die Ausführungspläne des Architekten. Bei Widersprüchen zwischen Ausführungs- und Statikplänen gelten die Ausführungsplanangaben.
- 6.3 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehen Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder gegen allfällige Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG bzw. dessen Beauftragten umgehend, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten des AN, mitzuteilen. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommen, so haftet er dem AG für jeden aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schaden.

Dabei haftet der AN dem AG auch für allfällige aus der Pflichtverletzung resultierenden Terminverzögerungen und hat der AN zu beweisen, dass ihn an der verspäteten bzw. unterlassenen Mitteilung der Bedenken kein – wie auch immer geartetes – Verschulden trifft.

- 6.4 Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Beauftragten noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben.
- 6.5 Der Meterriss ist von der Rohbaufirma im von der ÖBA geforderten Ausmaß mittels V2A-Bolzen ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dieser Meterriss ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch die Rohbaufirma zu erhalten. Die Ausbauhandwerker haben diese Höhenangaben von der Rohbaufirma zu übernehmen, zu überprüfen und an die für sie notwendigen Stellen zu übertragen.
- 6.6 Alle Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG genehmigen zu lassen und wie bemustert zu liefern bzw. herzustellen.
- 6.7 Der AN ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und die ortsüblichen gesetzlichen Vorschriften gefordert werden, selbst ständig durchzuführen und die Prüfergebnisse der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Die ÖBA ist berechtigt, darüber hinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile, sofern erforderlich, ausdrücklich zu verlangen.

Die Kosten für die Güteprüfung trägt der AN, wobei darunter auch die Kosten jener Güteprüfung fallen, welchen von der ÖBA verlangt werden und tatsächlich erforderlich waren.

- Sofern vom AG Lieferungen oder Beistellungen erfolgen, sind diese vom AN auf die Eignung für die jeweils beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und hat der AN dem AG gegenüber bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter gegenüber schriftlich zu erklären, dass die Lieferungen oder Beistellungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind bzw. hat der AN im Falle einer Beschädigung auf die Beschädigung hinzuweisen. Der AN haftet dem AG gegenüber für sämtliche aus der Verletzung dieser Prüfpflicht resultierenden Schäden und Kosten.
- 5.9 Bei Abweichungen von Ausführungsunterlagen gegenüber den dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen bedarf es vor Ausführung einer neuerlichen Angebotslegung über die geänderten Leistungen und eines diesbezüglich gewährleisteten schriftlichen Auftrages durch den AG, widrigenfalls der AN jeden Vergütungsanspruch für ev. Mehraufwand verliert. Wird eine Überschreitung um mehr als 5 % der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen und damit eine Über-

schreitung der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies im vorhinein schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Unterlässt dies der AN, gilt einvernehmlich jeglicher Mehraufwand als im ursprünglichen Anbot einkalkuliert und besteht daher kein Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig werden, müssen über Verlangen des AG ausgeführt werden und sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die bei Auftragsübernahme gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen.

6.10 Regie-, Stundenlohn- und Zusatzarbeiten (Arbeiten, die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind) werden ausnahmslos nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt und honoriert. Mündliche Aufträge sind rechtsunwirksam; darauf gestützte Werklohnforderungen gelten jedenfalls als unentgeltlich.

Der AN ist verpflichtet, täglich gesonderte Regieberichte zu führen und diese von der ÖBA täglich bestätigen zu lassen. Eintragungen in das Bautagebuch können die Vorlage und Gegenzeichnung von Regieberichten nicht ersetzen und sind grundsätzlich rechtsunwirksam. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen die Bautagesberichte von der ÖBA gegengezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Regieberichte gelten als nicht ausgeführt.

Bei Pauschalvergabe sind alle enthaltenen Regiearbeiten, auch wenn sie im LV enthalten sind, grundsätzlich nach Aufwand und Nachweis abzurechnen. Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlussabrechnung herausstellen, dass irrtümlich Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

6.11 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluss seiner Leistungen zu den von der ÖBA angeordneten Koordinationsbesprechungen vertretungs- und entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Für den Fall, dass nicht eine ausdrückliche Bevollmächtigung bestimmter Personen durch den AN oder Einschränkung solcher erfolgt, gilt als vereinbart, dass der an der Baustelle tätige Bauleiter, Polier oder Partieführer etc., welcher Verhandlungen mit dem AG namens des AN führt, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen in Namen und für Rechnung des AN berechtigt ist.

6.12 Der AN hat ein Bautagebuch zu führen und dies der ÖBA täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Fachbauleiter bzw. Firmenvertreter aller AN sind auf AN-Kosten mit Mobiltelefonen oder Personenrufanlagen auszustatten.

7. PREISE UND ABRECHNUNG

7.1 Die vom AN offerierten Einheitspreise werden bis zur mängelfreien Fertigstellung der Gesamtvertragsleistung zuzüglich 2 Monate als Festpreise anerkannt.

Die Einheitspreise sind vom AN in lohnbedingte und sonstige Anteile aufzugliedern, sofern dies im LV derart verlangt wird.

- 7.2 Bei Verringerung oder Vergrößerung bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen dürfen die angebotenen Einheitspreise nicht verändert werden.
- 7.3 Werden vertraglich die Einheitspreise als veränderliche Preise festgelegt, so ist, wie nachstehend beschrieben, vorzugehen: Preisbasis ist das Ende der Angebotsfrist.

Der AN hat das Begehren nach einer Preiserhöhung, bei sonstigem Verzicht, spätestens acht Tage nach Eintreten derselben schriftlich an den AG zu richten, um die unabdingbar notwendige Abgrenzung der bis dahin und von dort ab erbrachten Leistungen durchführen zu können.

Das Umrechnungsverfahren ist vor Vertragsabschluß zwischen AN und AG festzulegen. Falls vom AN kein Umrechnungsverfahren bekanntgegeben wird, wird dieses vom AG bestimmt.

7.4 Zahlungsanforderungen / Abschlagsrechnungen (ZA/AR) können mangels gesonderter Vereinbarung erst nach vollständiger Erbringung der darin angeführten Leistungen gestellt werden. Zahlungen werden ausschließlich nur nach Vorlage von ZA geleistet, die höchstens einmal pro Monat vorgelegt werden dürfen. Sofern kein Zahlungsplan vereinbart ist, kann für erbrachte Leistungen nur dann eine Teilrechnung bzw. eine Zahlungsanforderung gelegt werden, wenn diese mindestens 30 % der Gesamtauftragssumme beträgt.

Die Rechnungsprüffrist beträgt ab Einlangen der zu prüfenden Rechnung bei der für die Rechnungsprüfung vom AG dem AN bekanntgegebenen Stelle für ZA 14 Tage.

Bei Schluss- und Teilschlussrechnungen von Vertragsleistungen mit einem Ausführungszeitraum bis zu 3 Monaten beträgt die Rechnungsprüffrist ab Einlangen 30 Tage, bei größeren Ausführungszeiträumen ab Einlangen 60 Tage. Voraussetzung für den Beginn des Fristenlaufes mit Einlangen ist dabei, dass eine prüffähige Rechnung übermittelt wird.

Bestimmte Rechnungseingangsstichtage können vom AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter vorgeschrieben werden. Die im Werkvertrag festzulegende Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der vorgenannten Prüffristen.

Sämtliche mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Leistungen einschließlich der Regie- und Zusatzleistungen sind in die Schlussrechnung aufzunehmen. Letztere sind in der Schlussrechnung gesondert anzuführen. Die erforderliche Abnahmeprüfung und mängelfreie Übergabe ist Voraussetzung zur Legung der Schlussrechnung und deren Prüfung.

Der prüffähigen Schluss- und Teilschlussrechnung sind alle erforderlichen Unterlagen, wie Bestandspläne, Massenermittlung, Betriebsanleitungen, Atteste, Prüfbücher etc., beizuschließen. ZA sind mit prüffähigen Aufmaßunterlagen oder Funktionsnachweisen sowie – sofern erforderlich bzw. – mit entsprechenden Einschulungsnachweisen des Bedienpersonals zu versehen. Prüffähig sind Unterlagen erst dann, wenn sie in nachvollziehbarer, übersichtlicher Form vorgelegt werden. Die Prüffrist beginnt daher erst mit Vorlage aller Unterlagen.

ZA gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt. Anzahlungen sind mittels Bankgarantie zu besichern. Wird ein Zahlungsplan vereinbart, werden von den festgelegten Teilzahlungsbeträgen Anzahlungen (im Verhältnis zur Auftragssumme), ein vereinbarter Deckungsrücklass (DRL) und Skonti in Abzug gebracht.

- 7.5 Werden bei einzelnen ZA oder bei der Schlussrechnung Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden weiteren Zahlungen aufrecht.
- 7.6 Vertraglich vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge, Regieleistungen und Teilrechnungen.

- 7.7 ZA werden nur bis max. 90 % der Auftragssumme (DRL bereits abgezogen) gemäß Werkvertrag freigegeben. Der Deckungsrücklass kann nicht mittels Bankgarantie abgelöst werden. Darüber hinaus können ZA nur freigegeben werden, wenn ordnungsgemäße Nachtragsbeauftragungen vorliegen. Zahlungen von Nachtragsbeauftragungen erfolgen, sofern nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, mit der Schlussrechnung.
- 7.8 Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der ÖBA schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Auftragserteilung zur Behebung allfälliger Bauschäden einzuholen. Rechnungen für die anfallenden Arbeiten zur Behebung von Bauschäden sind spätestens 14 Tage nach Ausführung unter Beischluss des schriftlichen Auftrages an den AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter zu übermitteln.
- 7.9 Aus der Anerkennung einer ZA kann nicht abgeleitet werden, daß die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen ZA können vom AG oder dessen Beauftragten noch bis einschließlich zur Schlussabrechnung vorgenommen werden.
- 7.10 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Leistung die Schlussrechnung zu legen. Danach kann die Schlussrechnung im Sinne einer Gutschrift ohne weitere Verständigung auf Kosten des AN durch den AG erstellt werden.
- 7.11 Grundsätzlich werden Rechnungen, Teilrechnungen oder Zahlungsanforderungen binnen 60 Tagen nach Rechnungsprüfung beglichen. Sofern der geprüfte und anerkannte Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Rechnungsprüfung beglichen wird, ist der AG berechtigt, 3 % Skonto in Abzug zu bringen.
- 7.12. Der Annahme der Schlusszahlung durch den AN aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn vom AN nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist vom AN bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich zu begründen.

8. ABNAHME

Der AN ist verpflichtet, beim AG die Abnahme einer Teil- oder Gesamtleistung zu beantragen. Nimmt der AG die fertigen Leistungen oder einen Teil der Leistung vor der formellen Abnahme in Benützung, so stellt diese keine Abnahme oder Teilabnahme dar. Wird vom AG eine Abnahme durchgeführt und der AN nimmt an dieser Abnahme nicht teil, so anerkennt er das Abnahmeprotokoll vollinhaltlich.

9. BÜRGSCHAFTEN

Der AN hat vor firmenmäßiger Unterfertigung des Werkvertrages durch den AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft, deren Höhe mit dem AG zu vereinbaren ist, jedoch mindestens 15% der Netto-Auftragssumme betragen muss, beizubringen. Nichtvorlage der Bürgschaftserklärung binnen zwei Wochen

Nichtvorlage der Burgschaftserklarung binnen zwei Wochen nach mündlicher Auftragserteilung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt.

Die Laufzeit der Vertragserfüllungsbürgschaft (abstrakte Bankgarantie) beträgt die Frist bis zur Fertigstellung der Vertragsleistung zuzüglich drei Monate.

10. ZESSIONSVERBOT

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des AN gegenüber dem AG an Dritte sind ausgeschlossen und daher gegenüber dem AG rechtsunwirksam. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch einseitige schriftliche Erklärung aufzulösen oder nach seiner Wahl eine Konventionalstrafe von 1 % der Netto-Herstellungskosten zu begehren oder Schadenersatzansprüche in der tatsächlichen Höhe geltend zu machen. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

11. VERSICHERUNGEN

- 11.1 Der ΔN den aufrechten **Bestand** hat einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens € 1 Mio. für Personen- und Sachschäden während der gesamten Leistungserbringung zu gewährleisten, wobei unbegrenzte Betriebshaftpflichtversicherung auch eine Nachhaftung zu beinhalten hat. Das Bestehen dieser Betriebshaftpflichtversicherung ist durch Vorlage einer Polizze zu bestätigen
- 11.2 Durch den AG kann für alle am Bau tätigen AN eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen, soweit diese nicht infolge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung verursacht werden, abgeschlossen werden. Die Prämie ist anteilsmäßig vom AN zu übernehmen. Der Prämienanteil beträgt 0,3 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe).

12. TERMINE

12.1 Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG einen Terminplan zu erstellen. Der AG ist berechtigt, die Termine des tatsächlichen Bauablaufes zu bestimmen und zu verschieben, etwaige Mehrforderungen durch den AN können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

Bei bauseitigen Terminverschiebungen darf sich der Fertigstellungstermin maximal um jenen Zeitraum verschieben, um den sich der Beginntermin aufgrund verspäteter Vorleistungen verzögert hat.

Die im Vertrag festgelegten Termine bzw. die Gesamtzahl der Arbeitstage beinhalten auch alle Schlechtwetter- und sonstige Ausfalltage.

12.2 Sofern der Fertigstellungstermin der Vertragsleistung - aber auch Einzelfristen - überschritten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungstermine in Prozenten der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe):
bis EUR 7.300,-- - 1,00 %

bis EUR	73.000,	- 0,50 %
bis EUR	730.000,	- 0,10 %
über EUR	730.000,	- 0,05 %

Mindestgesamtbeträge für Vertragsstrafen abhängig von den Netto-Herstellungskosten des Gewerkes:

bis EUR	73.000, EUR	73,00
über EUR	73.000, EUR	730,00

Höchstbeträge für Vertragsstrafen: 10 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis der AG voraus. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der AN haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer wie für den eigenen.

12.3 Bei jedem Leistungsverzug gegenüber dem Terminplan, hat der AN spätestens nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität so zu erhöhen, daß der Verzug umgehend eingeholt wird.

Sollte der AN dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der AG ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen sicherstellen. Das Vertragsverhältnis bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Die Kosten der Fremdleistungen werden dem AN von seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht.

12.4 Der AN ist auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu drei Monaten an die vertragsrechtlichen Bedingungen gebunden.

Bei Terminverschiebungen von mehr als 3 Monaten sind allfällige Mehrforderungen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit und Verzicht durch den AN längstens bis 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzumelden.

12.5 Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung jederzeit während der Geschäftszeit im Werk des AN stichprobenartig zu kontrollieren. Dazu ist dem AG oder dessen Beauftragten der Zutritt zum Werk des AN zu gestatten.

13. HAFTUNG

13.1 Bis zur förmlichen Abnahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien.

Dies gilt auch für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Montage. Eine Anspruchstellung gegenüber dem AG aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

- 13.2 Der AN ist für alle durch ihn, seine Beauftragten oder ihm sonst zuzurechnenden Personen verursachten Personen- und Sachschäden (Schäden am Bauwerk, am Baugrundstück, den Nachbargrundstücken, Straßen- und Gehwegen), die dem AG, seinem Personal oder Dritten zugefügt werden, verantwortlich und haftet der Höhe nach unbegrenzt. Er hat alle Vorkehrungen zum Schutz derselben auf seine Kosten zu treffen.
- 13.3 Der AN hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich für Dachdecker-, Abdichtungsarbeiten und Isolierverglasungen

- mindestens 5 Jahre, für alle übrigen Gewerke mindestens 3 Jahre, sofern vom AG mit dem AN nichts anderes vereinbart wird
- 14.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt für den AN mit dem Tage der formellen Übergabe des Gewerkes und der Abnahme dieses Gewerkes durch den AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter.
- 14.3. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist (wenn nicht anders vereinbart, 10 Arbeitstage) nach einfacher Aufforderung zu beheben. Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit Folgeschäden zu rechnen oder wenn Gefahr im Verzug ist.

Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung des AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht termingerecht nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG aufrecht bleiben.

- 14.4 Kosten, welche dem AG oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung und der Beaufsichtigung der Mängel bzw. Mängelbehebung an den Leistungen des AN entstehen, werden dem AN nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Haftrücklass herangezogen werden.
- 14.5 Der AG ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Haftrücklass in der Höhe von 5 % der Herstellungskosten (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe) zuzüglich Mehrwertsteuer einzubehalten. Bei Vorlage eines Bankgarantiebriefes (abstrakte Bankgarantie) über den Betrag des ansonsten bar einzubehaltenden Haftrücklasses mit der Laufzeit für den gewährleistungszeitraum zuzüglich einem Monat wird die volle Schlussrechnungssumme ausbezahlt.
- 14.6 Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel durch den AN oder durch ein vom AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter beauftragtes Unternehmen im Rahmen der Ersatzvornahme behoben, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den sanierten Mangel um die Dauer der ursprünglich vereinbarten Gewährleistungsfrist, mindestens aber um die Dauer von weiteren 3 Jahren. Der Lauf der verlängerten Gewährleistungsfrist beginnt wiederum mit formeller Übernahme des sanierten Gewerkes durch den AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter.
- 14.7 Die Einbehaltung und Höhe des Haftrücklasses bzw. die Laufzeit und Höhe einer diesen Haftrücklass ablösenden Bankgarantie ist der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist in entsprechendem Umfange anzupassen.

15. AUFTRAGSENTZUG - ERSATZVORNAHME

- 15.1 Sollte der AN einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt:
 - a) den Auftrag gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten zu entziehen;
 - b) unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu vergeben.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem AG oder dessen Beauftragten entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertiggestellt werden, zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen oder Vergleichsangebote einzuholen. Es liegt im Ermessen des AG, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

15.2 Für den Fall, dass der AN Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird unter Verzicht auf richterliches Mäßigungsrecht zusätzlich zu 12.2 eine Konventionalstrafe von 1,0 % der Netto-Herstellungskosten vereinbart.

16. SUBUNTERNEHMER (NACHUNTERNEHMER)

- 16.1 Der AN kann nur Subunternehmer und Lieferfirmen einsetzen, für die der AG bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Daraus können vom AN keine Mehrkosten gegenüber dem AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter geltend gemacht werden. Bei Weitergabe an Subunternehmen bzw. bei Lieferfirmen müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen AG und AN, insbesondere diese Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen, dem Subunternehmer überbunden werden.
- 16.2 Auf Verlangen des AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreters ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

17. UNTERLAGEN

- 17.1 An eine Baufirma erfolgt die Planbeistellung in 3-facher, an sonstige AN 2-fach ohne Verrechnung.
- 17.2 Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreters, die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.

18. WERKPLÄNE UND BESTANDSUNTERLAGEN

- 18.1 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der AN verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks- und Montagepläne sowie allenfalls sonstige Pläne in den vom AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter bestimmten Planformaten sowie die Schaltpläne bei elektronischen Einrichtungen ohne gesonderte Vergütung in der erforderlichen Anzahl anzufertigen und diese dem AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Durch die Freigabe der Pläne ist der AN von seiner alleinigen Verantwortung für die Ausführung nicht entbunden.
- 18.2 Nach Fertigstellung der Leistung, spätestens mit der Schlussrechnung, hat der AN alle in den TV spezifizierten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne (auf Datenträger), Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide und Befunde sowie etwaige Änderungen der ursprünglichen Ausführungsunterlagen und Unterlagen für spätere Arbeiten im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) bzw. Änderungen, welche durch die Bauleitung beauftragt und verfügt wurden, und ähnliches in dreifacher

- Ausfertigung vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung für die vorerwähnten Unterlagen erfolgt nicht.
- 18.3 Der AN ist verpflichtet, für die von ihm installierte Software an den AAG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter eine entsprechende Dokumentation in deutscher Sprache spätestens bei Übernahme des vom AN angeführten Gewerkes in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

19. HAUSRECHT

Das Hausrecht an der Baustelle bzw. am Aufstellungsort der Anlage genießen der AG und dessen Beauftragte. Den Anordnungen des AG oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

20. GEMEINSAME KOSTEN

- 20.1 Mangels anders lautender Vereinbarungen erklärt sich der AN unter Verzicht auf Prüfung bereit, sich an folgenden Kosten zu beteiligen:
 - a) Kosten in der Höhe von 0,1 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes für eine Kollektivanzeige nach Fertigstellung des Bauvorhabens.
 - Kosten in der Höhe von 0,8 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes für Reinigungen und allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren sind.
 - c) Der Abzug erfolgt ohne Nachweis durch den AG.
 - d) Sollte dieser Kostenanteil 0,8 % der Abrechnungssumme überschreiten, erfolgt die Aufteilung aliquot im Verhältnis der Schlussrechnungssumme des AN zur Gesamtschlussrechnungssumme. Die Höhe der Gesamtschadenssumme wird aufgrund der vorhandenen Belege vom AG bzw. dessen Beauftragten ermittelt.
 - e) Kosten der Bauwesenversicherung gemäß Pkt. 11.
 - f) Kosten für Bautafel, Bauheizung und Bewachung

Die Berechnung der anteiligen Kosten von e) und f) erfolgt wie unter Punkt d) beschrieben.

20.2 Bei reinen Liefergeschäften werden keine gemeinsamen Kosten in Abzug gebracht.

21. ABFALLENTSORGUNG

21.1 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Ausführung der Auftragsarbeiten entstehenden Abfälle des AN gilt das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) mit den zugehörigen (Bauschuttverordnung, Verordnungen Mülltrennungsverordnung, Verpackungsverordnung). Von der Rohbaufirma - sofern eine Rohbaufirma bei den dem AN beauftragten Arbeiten tätig ist – sind entsprechend den in der Mülltrennungsverordnung vorgegebenen bezeichnete Container aufzustellen. Sollte eine Baufirma bei den beauftragten Arbeiten nicht beigezogen sein, so obliegt die Aufstellung der gemäß der Mülltrennungsverordnung vorgegebenen Stoffgruppen bezeichneten Container dem jeweiligen AN. Soferne mehrere AN tätig sind, haben sich diese über die Aufstellung dieser Container ins Einvernehmen zu setzen und den AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter über die beabsichtigte Vorgehensweise bzw. Aufstellung der Container zu informieren und mit diesen Rücksprache zu halten.

Sämtliche im AWG dem AG auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung werden an den AN überbunden. Diesen trifft insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Entsorgung. Insbesondere das Hinausschaffen und Verführen des durch die Leistung des AN allenfalls anfallenden Bauschuttes sowie die Beseitigung

aller Verunreinigungen sind im Angebotspreis enthalten. Bei Nichteinhaltung der wöchentlichen bzw. nach Beendigung der Arbeiten erforderlichen Reinigungspflicht behält sich der AG das Recht vor, die Reinigung der Baustelle und die Abfallentsorgung in eigener Regie durchführen zu lassen. Die Reinigungs-, Lade-, Transport- und Entsorgungskosten werden dabei dem Verursacher oder – falls nicht feststellbar – anteilsmäßig den am Bau beschäftigten Firmen angelastet und von der Schlussrechnungssumme abzogen.

Der AN hat den AG im Hinblick auf die von ihm übernommenen Verpflichtungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und den vorerwähnten dazugehörigen Verordnungen schad- und klaglos zu halten.

- 21.2 Der AN unterwirft sich den Weisungen der vom AG namhaft gemachten Koordinatoren gemäß Bauarbeiten-Koordinationsgesetz. Er verpflichtet sich, diesem alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und die dafür auflaufenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen. Für allfällige dem AG bzw. den vom AG namhaft gemachten Koordinatoren gemäß Bauarbeiten-Koordinationsgesetz durch das Verhalten des AN verursachten Schäden und Kosten verpflichtet sich der AN, den AG bzw. dessen namhaft Koordinatoren gemäß gemachte Bauarbeiten-Koordinationsgesetz schad- und klaglos zu halten.
- 21.3 Verwaltungsstrafen, die dem AG bzw. von ihm Bevollmächtigten aus Verschulden des / der AN vorgeschrieben werden, werden dem jeweiligen Verursacher von der Schlussrechnung in Abzug gebracht bzw. werden den jeweiligen Verursachern im Verhältnis deren Auftragssummen von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 21.4 Sofern im Zuge der durchzuführenden, vom AG beauftragten Arbeiten im Baugrund Altlasten angetroffen werden, die zu entsorgen sind, hat der AN dies dem AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter unverzüglich schriftlich anzuzeigen die damit verbundenen Entsorgungskosten bekanntzugeben. Gleichzeitig hat der AN die Möglichkeit des Recyclings zu überprüfen und dem AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Außerdem ist die vorgesehene Deponie für die Abfallentsorgung zu benennen. Bei einem Verstoß des AN gegen diese Verpflichtung haftet der AN dem AG für jeden aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schaden bzw. sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Kosten.

22. ALLFÄLLIGE SONDERWÜNSCHE

- 22.1 Sonderwünsche der Käufer dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgeführt werden und dürfen weder statisch konstruktive Teile erfassen, noch darf darunter das Baugeschehen leiden.
- 22.2 Die Ausführung von Sonderwünschen entbindet den AN nicht von der Haftung für die festgelegten Termine.
- 22.3 Die Verrechnung der Sonderwünsche hat grundsätzlich an den Käufer zu erfolgen und nur den Mehrpreis gegenüber der Standardausführung zu beinhalten. Die Sonderwunschpreise sind den Einheitspreisen des Offertes anzugleichen.
- 22.4 Vom Käufer nicht in Anspruch genommene Leistungen sind als Beilage zur Schlussrechnung in einer gesonderten Aufstellung anzuführen und nicht in Anrechnung zu bringen.
- 22.5 Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Sonderwünschen sind genauestens zu dokumentieren. Vor allem ist auf schalltechnische Probleme besondere Rücksicht zu nehmen.

23. SCHLUSSTEIL

23.1 Irrtumsanfechtung

Die Kontrahenten verzichten darauf, den abzuschließenden Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

Sie stellen weiters fest, dass die gegenseitig ausbedungenen Leistungen und Forderungen den jeweiligen Vorstellungen entsprechen, so dass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht in Frage kommt.

23.2 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Recht

Sofern nicht anders festgelegt, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Ort des Geschäftssitzes des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Die Nationalität des Errichtungsortes ist maßgebend für das anzuwendende Recht. Erfüllungsort ist die Baustelle.

23.3 Normenkollision

Mit Abgabe des Angebotes gilt als vereinbart, daß die Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen oder sonstigen Normen des AN, die im Gegensatz zum Inhalt der Ausschreibung stehen, keine Gültigkeit haben. Dies gilt auch für alle Nachträge.

23.4 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit der Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen und des Werkvertrages werden durch einzelne, unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck im wesentlichen bestehen bleibt.

23.5 Nebenabreden, Schriftlichkeit

Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind; mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform rechtswirksam; dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der Schriftlichkeitsklausel oder eine Änderung derselben.

Ort und Datum		
Der Rieter		